



**MEDIZINISCHE
FAKULTÄT**

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
ZUR UMSETZUNG VON § 48 ABS. 3 HSG LSA
ZUR VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
„AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ BZW.
„AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“**

vom 05. November 2024

Präambel

Im Rahmen von § 48 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und der „Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“, beschlossen vom Senat am 20. Oktober 2010 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 05. November 2024 nachfolgende geänderte Ausführungsbestimmungen für Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemäß § 48 Abs. 3 HSG LSA beschlossen.–Damit tritt die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und dem Senat der OVGU bestätigte Fassung, zuletzt geändert vom 03. Mai 2016, außer Kraft.

Inhaltsübersicht

- § 1: Allgemeine Grundsätze
- § 2: Voraussetzung für die Antragstellung
- § 3: Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“
- § 4: APL-Kommission
- § 5: Eröffnung des Antragsverfahrens
- § 6: Beurteilung des Antragstellers (Begutachtung)
- § 7: Beschlussfassung über den Antrag
- § 8: Antragswiederholung
- § 9: Urkunde über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“
- § 10: Rechtsstellung der „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des „außerplanmäßigen Professors“
- § 11: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“
- § 12: In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre und Forschung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf begründeten Vorschlag des Fakultätsrats nach Beschluss des Senats.
- (3) Die „außerplanmäßige Professorin“ oder der „außerplanmäßige Professor“ ist Angehörige oder Angehöriger der Otto-von-Guericke-Universität, soweit sie oder er dem nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Sie oder er ist verpflichtet, unentgeltlich Lehrveranstaltungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von in der Regel 2 Semesterwochenstunden durchzuführen, soweit sie oder er nicht Mitglied der Universität ist.
- (4) Die Bezeichnung kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ oder mit der Abkürzung „Prof.in“ oder „Prof.“ geführt werden.
- (5) Das grundsätzliche Ziel ist es, mit der Verleihung der Würde einer außerordentlichen Professur Persönlichkeiten auszuzeichnen, die in Wissenschaft, Lehre, Nachwuchsförderung und darüber hinaus besondere Leistungen für die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erbracht haben und absehbar weiter erbringen werden.

§ 2 Voraussetzung für die Antragstellung

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (ggf. nach Umhabilitierung) habilitiert sein oder zur Führung eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule berechtigt sein oder eine entsprechende Position/Funktion innehaben.
- (2) Die Gleichwertigkeit eines ausländischen akademischen Grades oder einer entsprechenden Position/Funktion wird von der Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät gemäß Habilitationsordnung vom 12.01.2000 beurteilt und durch eine Äquivalenzbescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss vor der Antragstellung in der Regel mindestens 4 Jahre nach ihrer oder seiner Habilitation oder gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg akademisch assoziierten Lehr- bzw. Forschungseinrichtung über den gesamten Zeitraum tätig gewesen sein und sich bewährt haben. Dies setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Maßstab ist die Berufungsfähigkeit auf W2/W3-Professuren. In sachlich begründeten Fällen, z. B. Umhabilitation oder Anerkennung einer anderenorts ausgesprochenen „außerplanmäßigen Professur“, kann von der vorstehenden Regel abgewichen werden.

- (4) Nach einer Umhabilitation an die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg muss die externe Antragstellerin oder der externe Antragsteller vor Antragstellung in der Regel über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren die Leistungen in Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erbracht haben. Bei internen Antragstellerinnen oder internen Antragstellern (hauptamtlich Angestellte der Medizinischen Fakultät / des Universitätsklinikums Magdeburg) gilt eine Frist von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus können an einer anderen Universität erbrachte Leistungen angerechnet werden, um die mindestens 4-jährige Bewährung in Forschung und Lehre seit Habilitation zu dokumentieren.
- (5) War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits vor der Antragstellung als W2- oder W3-Professorin bzw. als W2- oder W3-Professor an einer anderen Fakultät berufen bzw. hatte sie oder er bereits eine „außerplanmäßige Professur“ inne, kann nach Prüfung durch die APL-Kommission dem Fakultätsrat empfohlen werden, den Titel an die Antragstellerin oder dem Antragsteller zu verleihen. Auf externe Gutachten kann in diesem Fall verzichtet werden. Eine Umhabilitation bleibt jedoch Voraussetzung. Sollte eine berufene Professorin oder ein berufener Professor die Medizinische Fakultät verlassen, kann das v. g. Verfahren Anwendung finden, es sei denn, die Person fällt unter § 38 Abs. 3 HSG LSA. Unabdingbar ist jedoch das positive Votum der Fachvertreterin oder des Fachvertreters.
- (6) Zur Rufabwehr bzw. nach Erlangung eines Listenplatzes in einem kompetitiven Berufungsverfahren ist die Antragstellung auf eine „außerplanmäßige Professur“ auch vor Ablauf der genannten Frist gem. § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen möglich. Bei der Durchführung des Antragsverfahrens kann auf externe Gutachten verzichtet werden, wenn es sich dabei um ein W2/W3-Berufungsverfahren gehandelt hat.

§ 3

Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ist von der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten oder der bzw. dem im Sinne von § 2 gleichwertig qualifizierten Antragstellerin bzw. Antragsteller an die Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität zu stellen. Hierzu ist das in der Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller soll beigefügt werden:

- eine Stellungnahme der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters einschließlich ihres Vorschlages bzw. seines Vorschlages dreier externer Gutachterinnen oder Gutachter, wobei eine Gutachterin oder ein Gutachter davon als Ersatzgutachterin oder Ersatzgutachter zu kennzeichnen ist. Die Gutachternvorschläge müssen unter Berücksichtigung der Befangenheitsregelung der gültigen Berufsordnung der OVGU ausgewählt werden.

Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sind beizufügen:

- eine Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters oder der Lehrbeauftragten bzw. des Lehrbeauftragten der jeweiligen Einrichtung zu durchgeführten Lehrveranstaltungen (in Antragsformular Anlage 1)
- das bei der Habilitation/Umhabilitation vorgelegte Lehr- und Forschungskonzept inkl. der Kommentierung zur bisherigen Umsetzung
- ein mit dem Fachvertreter abgestimmtes Lehrkonzept für die Beteiligung an der Lehre nach Erteilung der apl. Professur
- Verpflichtungserklärung zur Lehre und Forschung (s. Anlage 2)
- Ergebnisse persönlicher Lehrevaluationen (falls vorhanden)
- vollständige Publikationsliste
- Sonderdrucke oder Kopien der 5 wichtigsten Originalarbeiten, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit Habilitation als Erstautorin bzw. Erstautor oder Arbeitsgruppenleiterin bzw. Arbeitsgruppenleiter (Letztautorin bzw. Letztautor) veröffentlicht hat.
- Führungszeugnis
- beglaubigte Kopien von allen wesentlichen Zeugnissen und Urkunden (Studienabschlusszeugnis, Promotionsurkunde, Habilitationsurkunde inkl. Venia legendi, / Umhabilitationsurkunde; falls zutreffend Approbationsurkunde, Facharzturkunde oder vergleichbare Urkunden)

Die Einreichung der Unterlagen sollte einmal im Original sowie gespeichert auf einem Datenträger (als pdf-Datei) erfolgen.

- (2) Der Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“ kann von der/ Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates zurückgenommen werden.

§ 4 APL-Kommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt für die Zeit seiner Amtsperiode eine ständige Kommission zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ (APL-Kommission). Die Zusammensetzung dieser Kommission ist der einer Berufungskommission gem. § 36 Abs. 3 HSG LSA angelehnt. Die Kommission soll die nach der Habilitation/Umhabilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand festgelegter Kriterien (s. Anlage 3) überprüfen, wozu eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren eine kurze mündliche Stellungnahme abgeben wird. Bei Erfüllung der Kriterien unterbreitet die Kommission an die Dekanin bzw. den Dekan Gutachternvorschläge für die Bestellung von zwei externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Bewertung der Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren an anderen Universitäten in dem Fachgebiet sein, in welchem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Forschung, Lehre und eventuell Krankenversorgung tätig ist.
- (2) Die Kommission zieht zur Entscheidungsfindung bei kritischen Fällen die jeweilige Fachvertreterin bzw. den jeweiligen Fachvertreter hinzu.

§ 5 Eröffnung des Antragsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Antragsverfahrens entscheidet der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung nach Empfehlung der APL-Kommission. Im Falle einer negativen Bewertung seitens der APL-Kommission wird vor Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg informiert.
- (2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn
 - das Interesse der Fakultät hinsichtlich der Weiterentwicklung und Ausrichtung in Forschung, Lehre und ggf. Krankenversorgung nicht erkennbar vertreten werden kann,
 - die Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - der vorgelegte Antrag bereits Gegenstand eines erfolglos durchgeführten Antragsverfahrens gewesen ist und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den damaligen Ablehnungsgrund/die damaligen Ablehnungsgründe weiterhin nicht erfüllt hat.

§ 6 Beurteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Begutachtung)

- (1) Die zwei von der APL-Kommission bestimmten Gutachterinnen bzw. Gutachter werden nach Eröffnung des Antragsverfahrens im Fakultätsrat von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt.

- (2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstatten innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten, in dem sie die Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beurteilen und eine Empfehlung aussprechen, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen/nicht zu verleihen. Bei Fristüberschreitung kann die APL-Kommission eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestimmen und der Dekanin bzw. dem Dekan empfehlen, diese bzw. diesen zu bestellen.
- (3) Im Falle eines ablehnenden Gutachtens, muss eine weitere entsprechende Gutachterin bzw. ein weiterer entsprechender Gutachter bestellt werden. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter ist nicht über vorliegende Gutachten zu informieren.
- (4) Nach Wertung der Gutachten und Abschluss der Beratung in der APL-Kommission, erstellt die Kommission einen Bericht und legt diesen der Dekanin bzw. dem Dekan und anschließend zur Beschlussfassung dem Fakultätsrat vor.
- (5) Im Fall von zwei negativen Gutachten ist der Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“ abzulehnen.

§ 7

Beschlussfassung über den Antrag

- (1) Über die Annahme bzw. Ablehnung eines Antrages entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Er fasst für jeden Antrag einen gesonderten Beschluss.
- (2) Beurteilt der Fakultätsrat die Annahme des Antrages positiv, wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ zur Beschlussfassung über die Rektorin bzw. den Rektor an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität weitergeleitet.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages durch den Fakultätsrat wird das Antragsverfahren erfolglos beendet. Der Antrag und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Fakultät.
- (4) Bei Zurückweisung des Antrages vom Senat, wird das Antragsverfahren ebenfalls erfolglos beendet.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Entscheidung über eine Ablehnung oder Zurückweisung des Antrages unverzüglich schriftlich mit.

§ 8

Antragswiederholung

Im Fall einer Ablehnung der Eröffnung des Antragsverfahrens durch den Fakultätsrat oder einer erfolglosen Beendigung ist eine einmalige neue Antragstellung auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ statthaft. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann einen neuen Antrag auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung stellen.

§ 9

Urkunde über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Titelverleihung erfolgt nach Beschluss des Senates durch Aushändigung der Urkunde.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ oder mit der Abkürzung „Prof.in“ bzw. „Prof.“ zu führen.

§ 10

Rechtsstellung der „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des „außerplanmäßigen Professors“

Mit Aushändigung der Urkunde ist die „außerplanmäßige Professorin“ bzw. der „außerplanmäßiger Professor“ verpflichtet, weiterhin kontinuierlich in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tätig zu sein. Sie bzw. er legt der Dekanin bzw. dem Dekan jährlich eine Aufstellung der geleisteten Lehre vor. Dazu soll das Formular in Anlage 4 verwendet werden. Weiterhin ist ein jährlicher Nachweis der Publikationen einzureichen. Alle Publikationen müssen mit der Affiliation bzw. Co-Affiliation der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg publiziert werden.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat,
 2. durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen Hochschule,
 3. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48 und 49 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde (gem. § 10 der Ausführungsbestimmungen), es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.

- (3) Sind Tatsachen bekannt, welche einen Widerruf rechtfertigen können, ist nach Anhörung der betroffenen außerplanmäßigen Professorin bzw. des betroffenen außerplanmäßigen Professors und ggf. weiterer Beteiligter die Voraussetzung des Widerrufs zu prüfen. Diese Tatsachen können in der Regel angenommen werden, wenn eine „außerplanmäßige Professorin“ bzw. ein „außerplanmäßiger Professor“ über zwei Jahre oder mehr ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung nicht nachkommt. Nach Abschluss der Prüfung und Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf erfolgt die Beschlussfassung im Fakultätsrat. Beurteilt der Fakultätsrat die Empfehlung positiv, wird ein Bericht mit der Empfehlung des Widerrufs des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ zur Beschlussfassung über die Rektorin bzw. den Rektor an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität weitergeleitet.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 05. November 2024 in Kraft und erfassen, soweit anwendbar, auch bereits ernannte „außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“.
- (2) Die bestehenden Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Bezeichnung vom 03. Mai 2016 treten damit außer Kraft.
- (3) Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten erbracht wurden, kann im Sinne einer Übergangsregelung eine Anerkennung nach den Bewertungskriterien der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Ausführungsbestimmungen erfolgen. Maßgeblich sind jedoch die neuen Ausführungsbestimmungen.